

GOETHE - SCHULE

GYMNASIUM DER STADT FLENSBURG

OFFENE GANZTAGSSCHULE – EUROPASCHULE

Bismarckstr. 41, 24943 Flensburg

Telefon: 0461 / 85 – 25 36

E-Mail: goethe-schule.flensburg@schule.landsh.de

Homepage: www.goethe-flensburg.de

FLENSBURG



verabschiedet am 23. September 1993,
mit der Ergänzung vom 16.6.94 (II.15),
mit der Ergänzung vom 30.10.03,
mit der Änderung vom 10.03.2005,
mit der Änderung vom 05.06.2007,
mit der Änderung vom 23.05.2013,
mit der Änderung vom 10.11.2022,
mit der Änderung vom 02.05.2024,
mit der Änderung vom 22.05.2025,
mit der Änderung vom 28.05.2026.

Schulordnung

Grundsätze

Alle am Schulleben Beteiligten haben durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann. Anregung und Hilfestellung bietet hier auch das schulinterne Präventionskonzept. Wir stehen für ein gewaltfreies, tolerantes und angstfreies Miteinander, bei dem Höflichkeit und Rücksichtnahme die Grundlagen im Umgang miteinander bilden. Das bedeutet auch, dass an der Goethe-Schule kein rassistisches, antisemitisches, nationalsozialistisches, sexistisches, homophobes oder anderes menschenverachtendes Verhalten toleriert wird. Dies schließt das Tragen, Zeigen oder Verbreiten diskriminierender Symbole mit ein. Die Goethe-Schule verpflichtet sich, verstärkt auf umweltbewusstes Verhalten zu achten, um Energie und Ressourcen zu sparen. Dazu gehört auch das ständige Bemühen um Ordnung und allgemeine Sauberkeit auf den Schulhöfen und in den Schulgebäuden, insbesondere in den Klassen und auf den Fluren.

II.

Einzelregelungen:

1. Das Schulgelände umfasst die Gebäude und die Schulhöfe von Haus I und Haus II. Es darf aus rechtlichen Gründen während der Pausen und der Unterrichtszeit nicht verlassen werden.
Schüler/-innen von Haus II dürfen das Gelände von Haus II nur zum Unterricht in Haus I oder mit der Genehmigung einer Lehrkraft in begründeten Ausnahmefällen verlassen.
2. Als Verbindungsweg zwischen beiden Schulgebäuden gilt die westliche Seite der Bismarckstraße und der durch Ampeln gesicherte Fußgängerüberweg. Die Benutzung dieses Weges stellt kein Verlassen des Schulgeländes dar.
3. Oberstufenschüler/-innen können in eigener Verantwortung während der Freistunden und in den an oder in liegenden Pausen sowie der Mittagspause das Schulgelände verlassen.
4. Beim Wechsel von Haus II nach Haus I warten die Schüler/-innen auf dem Schulhof, bis die große Pause beendet ist; erst dann gehen sie in den Fachraum.
5. Die Schulgebäude werden um 7.30 Uhr geöffnet, in besonderen Fällen früher. Sie werden vom Hof aus betreten.
6. Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, meldet dies der/die Klassensprecher/-in oder Kurssprecher/-in im Sekretariat I; in Haus II erfolgt die Mitteilung bei einem/r der anwesenden Lehrer/-innen.
7. In den großen Pausen verlassen die Schüler/-innen Haus II und gehen auf den Schulhof (Ausnahme: Regenpause). Die eingeteilten beiden Ordner/-innen sorgen für die Belüftung durch die Oberlichter und reinigen die Tafel.
Nach der letzten Stunde werden die Stühle auf den Tisch gestellt und die Tafeln gereinigt.
8. a) In den Fluren, den sanitären Anlagen und auf dem Schulhof sollen digitale Endgeräte von Schülerinnen und Schülern nicht genutzt werden. Diese Regelung gilt entsprechend für schulisches Personal.
b) Die folgenden Regelungen gelten für Unterrichts – und Aufenthaltsräume:
Werden digitale Endgeräte von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I in der Schule und auf dem Schulhof mitgeführt, dürfen diese nicht sichtbar sein, müssen ausgeschaltet sein und sollen abgegeben werden. Dies gilt auch für den Hauswechsel zwischen den Schulgebäuden. Die schulische Nutzung ist in Absprache mit dem schulischen Personal erlaubt.

- c) In der Mensa gilt während der Essenszeiten (12:55 Uhr bis 13:40 Uhr) ein Verbot für die Nutzung digitaler Endgeräte.
- d) Elektronische Medien dürfen nicht in Haus 2 oder auf dem Gelände von Haus 2 genutzt werden.
- e) Im Prüfungssituation sind nach Aufforderung, alle digitalen Endgeräte bei der Lehrkraft abzugeben.
- f) Auf Klassenfahrten dürfen digitale Endgeräte nur nach Absprache mit der Fahrleitung mitgenommen beziehungsweise verwendet werden.

Ausnahmen, dieser Regel müssen vom schulischen Personal genehmigt werden. Bei Missachtung der Regel kommt es zum Entzug des Gerätes durch die Lehrkraft. Das Gerät kann frühestens nach der sechsten Stunde oder nach Unterrichtsschluss im Sekretariat abgeholt werden. In Prüfungssituation wird ein Verstoß gegen diese Regeln als Täuschungsversuch gewertet.

9. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände (vgl. Einzelregelung Nr. 1) einschließlich der Parkplätze untersagt. Dieses Verbot bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen, Schüler und Eltern, sondern auch auf alle sonst am Schulleben Beteiligten sowie jeden, der das Schulgelände betritt. Dazu zählen insbesondere Gäste, die das Gelände für Veranstaltungen nutzen (z.B. Volkshochschule, Sportvereine).
10. Für das Schulcafé gilt eine besondere Benutzerordnung.
11. Fahrräder und Mofas werden nur an von der Schulleitung vorgegebenen Plätzen abgestellt.
Kraftfahrzeuge dürfen während der Unterrichtszeit nur auf dem Parkplatz an der Preußerstraße und auf dem kleinen Schulhof von Haus I geparkt werden. Dabei ist die Durchfahrt zum großen Schulhof unbedingt freizuhalten (Feuerwehruzufahrt!). Für die Parkplätze gilt die an den Hauswänden angebrachte Benutzerordnung.
12. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben und dort abzuholen.
13. Die Pflanzen auf dem Schulgelände bedürfen unserer besonderen Pflege und Fürsorge.
14. Alle Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen und an den Grünanlagen werden sofort dem Hausmeister gemeldet.
- 15.. Bei Feueralarm – Lautsprecheransage in Haus I, mehrmaliges Läuten in Haus II – verlassen alle Schüler/-innen sofort die Schulgebäude entsprechend den ausgehängten Bestimmungen.
16. Die Schüler/-innen und Lehrer/-innen verpflichten sich:
 - a) möglichst nur Materialien zu benutzen, die einen höchstmöglichen Grad an Umweltverträglichkeit aufweisen.
Beispiele: Auswahl der Papiersorte und der Stifte.
 - b) Mehrwegverpackungen hinsichtlich der Schulbrote und -getränke zu verwenden. Getränkedosen, Tetrapacks, Brotpapier und sonstige Einwegverpackungen sind zu vermeiden.

III. Bestimmungen, die sich aus bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen ergeben

1. Beaufsichtigung und Versicherungsschutz
Bei Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des eigentlichen Unterrichts oder Schulgeländes unterliegen alle Schüler/-innen den Weisungen des/der aufsichtführenden Lehrers/-in. Dieses Weisungsrecht kann an aufsichtsführende Eltern und ältere Schüler/-innen zu bestimmten Zwecken übertragen werden. Aufsichtspflicht besteht auch dann, wenn der Versicherungsschutz gewährleistet ist. Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.
Sie sind, sofern Schulräume benutzt werden, dem Hausmeister vorher anzuzeigen. Betreten Schüler/-innen mit einem/r Lehrer/in außerhalb der Unterrichtszeit die Schulgebäude, so unterliegen sie der Aufsicht der sie einlassenden Lehrkraft.

2. **Teilnahme von Eltern und Gästen am Unterricht**
Die Teilnahme der Eltern am Unterricht erfolgt im Einverständnis mit dem/der jeweiligen Fachlehrer/-in.
Die Teilnahme von Gästen am Unterricht bedarf der Zustimmung des Schulleiters und erfolgt im Einverständnis mit der jeweiligen Lehrkraft.
Die Bereitstellung von Schulräumen für die Elternvertretung erfolgt nach Anmeldung bei dem Schulleiter über den Hausmeister.
3. **Erkrankung und Beurlaubung**
Die Erkrankung eines/einer Schülers/-in ist durch die Erziehungsberechtigten bzw. den/die volljährige/n Schüler/-in unverzüglich über das Schulsekretariat dem/der Klassenlehrer/-in anzuzeigen.
Wird ein/eine Schüler/-in wegen Krankheit aus dem Unterricht entlassen, so ist durch den/die Fachlehrer/-in darüber ein Vermerk im Klassenbuch bzw. Kursbegleitheft zu machen. Eine Entschuldigung ist nachzureichen. Eine Beurlaubung bedarf der vorherigen Genehmigung. Sie erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des/der volljährigen Schülers/-in, und zwar stundenweise durch den/die Fachlehrer/-in, für 6 Tage im Monat durch den/die Klassenleiter/-in, darüber hinaus durch den/die Stufen- oder Jahrgangsleiter/-in.
Eine Beurlaubung im Anschluss an die Ferien erfolgt nur durch den Schulleiter. Urlaubsanträge von anderen Behörden, der Kirche, von Sportvereinen u.ä. bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des/der volljährigen Schülers/-in.
4. **Abwendung von Schäden**
- a) Als *Schulweg* gilt die jeweils kürzeste sichere Verbindung. Bei Unterrichtsgängen außerhalb der planmäßigen Unterrichtszeit (z.B. in Biologie, Geographie, Geschichte), bei Klassenausflügen, Klassenfahrten sind Beginn, Ende und Ort den Erziehungsberechtigten vorher mitzuteilen und dem Schulleiter anzugeben.
 - b) Während eines *Unterrichtsganges* dürfen Schüler/-innen aus Gründen der Versicherung die Gruppe nicht verlassen, es sei denn, dass die Schüler/-innen im Rahmen des Unterrichts einen besonderen Auftrag ausführen.
 - c) *Auf den Wegen zu den Sportanlagen* besteht Aufsichtspflicht mit der Maßgabe, dass der/die verantwortliche Fachlehrer/-in Erwägungen anzustellen hat, ob bei Abschätzung der Gefahrenquellen den betreffenden Schülern/-innen Eigenverantwortung zuzumuten ist oder nicht.
 - d) *Kostenerstattungen bei Schulunfällen, Diebstählen und Sachschäden* werden im Rahmen der Bestimmungen der Schüler-Unfallversicherung (Unfallkasse Schleswig-Holstein) bzw. des Kommunalen Schadensausgleichs geregelt (Formulare im Sekretariat I).
 - e) *Unfallversicherung*: Genehmigte Schulfahrten im Sinne des Erlasses sind schulische Veranstaltungen, bei denen Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert sind. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf direkte Wege von und zu dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. Nicht oder nur eingeschränkt gesetzlich unfallversichert sind Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler gehören (z.B.: Essen, Trinken, Körperpflege, Nachtruhe oder den Schülerinnen und Schülern zur persönlichen Gestaltung überlassene Freizeit ohne Aufsicht). Hier greift allerdings die zuständige gesetzliche beziehungsweise die private Krankenversicherung und/oder eine bestehende private Unfallversicherung.

Jeder/jede Schüler/-in erhält ein Exemplar der Schulordnung. Sie wird am Beginn des Schuljahres von den Klassen- bzw. Kurslehrern/-innen besprochen; der Vorgang ist im Klassenbuch bzw. Kursbegleitheft zu vermerken.



Arnd Reinke, OSTd
Schulleiter

Stundenzeiten montags – freitags

Stunde	Uhrzeit	Unterrichtsstunde
1.	7.45 8.30	7.45 – 8.30 Uhr
2.	8.35 9.20	8.35 – 9.20 Uhr
		15 min. Pause
3.	9.35 10.20	9.35 – 11.05 Uhr durchgehend
4.	10.20 11.05	
		15 min. Pause
5.	11.20 12.05	11.20 – 12.05 Uhr
6.	12.10 12.55	12.10 – 12.55 Uhr
		45 Minuten Mittagspause
7.	13.40 14.25	13.40 – 15.05 Uhr durchgehend
8.	14.25 15.05	
		10 Minuten Pause
9.	15.15 16.00	15.15 – 16.45 Uhr durchgehend
10.	16.00 16.45	